



Einkaufsbedingungen

der Firmen Busch Produktions GmbH, Maulburg,

Dr.-Ing. K. Busch GmbH, Maulburg,

Busch Dienste GmbH, Maulburg und Busch-Holding GmbH, Maulburg

Stand: August 2009

Für alle – auch zukünftigen – Bestellungen und Aufträge gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als Lieferant bezeichnet) gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen. „Wir“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen meint das jeweils bestellende und oben genannte Unternehmen.

1. Auftragserteilung

1.1 Nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.

1.2 Der Lieferant hat jede Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung gemäß Ziffer 3.1 und verstehen sich frei Empfangswerk.

3. Verpackung und Versand

3.1 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

3.2 Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers, bzw. Spediteurs zu beachten.

3.3 Wir sind berechtigt, die Verpackung frachtfrei zum Ausgangsort zurückzusenden und hierfür 1/3 des berechneten Verpackungswertes dem Lieferanten zu belasten.

4. Lieferzeit, Lieferung

4.1 Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Die Lieferzeit läuft vom Bestelldatum an. Für die Einhaltung eines Liefertermins oder der Lieferfrist kommt es auf den Eingang der Lieferung am Empfangswerk an.

4.2 Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die fristgemäße Lieferung oder Leistung (nachfolgend einheitlich als Lieferung bezeichnet) ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen.

4.4 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 1,0 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des vereinbarten Preises der gesamten Lieferung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines gerin-

geren Schadens steht dem Lieferanten offen. Wir behalten uns vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4.5 Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben zu Besteller, Bestellnummer, Artikelnummer und Liefermenge sowie der Angabe des Transportunternehmens beiliegen.

4.6 Der Zeitraum zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen verlängert sich bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse werden wir dem Lieferanten unverzüglich mitteilen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung an dem Empfangswerk ordnungsgemäß übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde. Dies gilt auch, wenn wir ausnahmsweise eigene Transportpersonen einschalten.

6. Zahlungen

6.1 Unsere Zahlung erfolgt – nach unserer Wahl – entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

6.2 Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem vollständigem Wareneingang oder Abnahme der Leistungen und Erhalt einer entsprechenden prüfbareren Rechnung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

7. Gewährleistung

7.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns frei von Rechts- und Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen technischen und Qualitätssicherungs-Normen, (z. B. DIN, EN/ISO, VDE, CE-Zeichen, ATEX-Norm) entspricht. Bei unterschiedlicher Auslegung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

7.2 Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Bei Mängeln können wir nach unserer Wahl statt der Nachbesserung auch die Nachlieferung der mangelhaften Ware – auch am Verwendungsort – verlangen. Ferner sind wir nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder – sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, einen Nachfrist zu setzen – nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen

oder anderweitig Ersatz für die mangelhafte Ware zu beschaffen.

7.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart ist – ab Abnahme.

7.5 Werden nach unserer Mängelrüge Liefergegenstände ausgebessert oder ersetzt, beginnt bezüglich dieser Teile die Verjährungsfrist der Ziffer 7.4 erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

8. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte (wie z. B. Patent- oder Gebrauchsmuster), sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch im Verwendungsland – verletzt werden.

Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Der Lieferant haftet jedoch nicht nach vorstehender Klausel, soweit er die Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder nicht wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

9. Allgemeine Haftung

9.1 Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

9.2 Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.

9.3 Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine angemessene Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

9.5 Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – sind gegen uns ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfer die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertrags-

zwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10. Geschäftsgeheimnis

10.1 Der Lieferant hat alle Einzelheiten der Bestellung und seine Lieferungen und Arbeiten sowie alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erhält als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und Dritten gegenüber geheimzuhalten. Eine Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

10.2 Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u. ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns auf Verlangen kostenlos zurückzusenden. Solche Gegenstände dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Wir sind im übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

11. Eigentum an Fertigungsmitteln

11.1 Muster, Modelle, Werkzeuge, beigestellte Materialien, Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er nach unseren Angaben anfertigt (nachfolgend zusammen als Fertigungsmittel bezeichnet), bleiben oder werden bei vollständiger Zahlung unser Eigentum. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel von uns leiht, und die Fertigungsmittel können von uns jederzeit herausverlangt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant lagert die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Fertigungsmitteln selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind die Fertigungsmittel auf unser Verlangen an uns herauszugeben. Der Lieferant hat sie ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Der Lieferant darf sie weder für eigene Zwecke verwerten noch Dritten zugänglich machen.

11.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Fertigungsmitteln oder nachgebauten Fertigungsmitteln angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

12. Bevollmächtigte des Lieferanten

12.1 Werden Bevollmächtigte des Lieferanten in unserem Werk oder bei unseren Kunden tätig, so haben sie die Hausordnung, die

Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er oder seine Bevollmächtigten vorsätzlich oder fahrlässig in unserem Werk oder bei unseren Kunden verursachen.

12.2 Die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien sind von einem Bevollmächtigten unseres Werkes unverzüglich nach Ausführung der Arbeiten, spätestens aber noch am Tag der Ausführung schriftlich zu bestätigen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

13.2 Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

13.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist das von uns angegebene Empfangswerk.